Rumpold

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AVLB)

(einschließlich Vertragsabschluss im Fernabsatz/e-commerce)

1. Allgemeines

1.1. Für die Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gelten ausschließlich die in den gegenwärtigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen. Abweichungen müssen in schriftlicher Form vereinbart sein. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen behalten auch dann Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Kunden andere Bedingungen angegeben sein sollten, es sei denn diese Bedingungen werden von uns schriftlich anerkannt.

1.2. Die in diesen allgemeinen Bedingungen nicht geregelten Fragen werden jeweils gemäß den österreichischen Rechtsbestimmungen geregelt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für allfällige weitere Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien als Rahmenvereinbarung.

2. Angebote:

Unsere Angebote sind freibleibend. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

3. Produkte

Wir bieten unsere Produkte (Treibstoffe, Heizöl extra leicht) gemäß der ÖNORM an:

Dieselkraftstoff mit 6,6% Bioanteil:	Önorm C1590, DIN 51628, EN 590 –DK : 2009
Normalbenzin mit 4,4% Bioanteil:	Önorm EN 228 – Normal : 2009
Eurosuper mit 4,4% Bioanteil:	Önorm EN 228 – Super : 2009
Super Plus mit 4,4% Bioanteil:	Önorm EN 228 – Super Plus : 2009
Heizöl extra leicht, schwefelfrei:	Önorm C1109 : 2006

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Produkte immer nach den letztgültigen österreichischen Normen anzubieten.

3.1. Muster:

Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster.
Alle Analyseangaben sind auch bezüglich der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen.

3.2. Mengenmäßige Berechnungsbasis

Bei Selbstabholung erfolgt die Feststellung der zur Berechnung maßgebenden Liefermengen für alle Produkte im Tanklager, das mit geeichten Messanlagen ausgestattet ist.
Zur Verrechnung gelangt die durch unsere geeichten Durchflussmesser angezeigte Kraftstoffmenge, die auch auf der Verladeanzeige zu sehen ist. Um temperaturschwankungsbedingte Abweichungen auszuschließen, erfolgt zwecks Bestimmung der exakten Liefermenge eine automatische Umrechnung auf eine Temperaturbasis von 15° C.

Bei frei Haus Lieferungen dienen die vom geeichten Messgeräten der Tankwägen ausgedruckten, automatisch auf eine Temperaturbasis von 15°C umgerechneten Abgabescheine zur Fakturenbasis.

4. Preise, Versandkosten:

Die ausgezeichneten Preise sind Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer oder Nettopreise exklusive Umsatzsteuer. Wir sind berechtigt, dem Käufer die entstehenden Versand- und Zustellkosten in Rechnung zu stellen. Bei Lieferung in nicht der Europäischen Gemeinschaft angehörigen Ländern erfolgt die Lieferung unverzollt und unversteuert. Unsere Preise verstehen sich, falls keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ab Raffinerie bzw. Abgangslager für die von uns angegebenen Mengeneinheiten inkl. Gebinde - mit Ausnahme des Fasses mit ca. 200 Liter Inhalt und mit Ausnahme von Lieferungen im TKW und KWG - verzollt, exklusive Umsatzsteuer, jedoch inklusive Mineralölsteuer sowie sämtlicher anderer öffentlicher Abgaben nach den am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Warenentstehungskosten, Zoll-, Abgaben-, Frachtsätzen, unter Berücksichtigung etwaiger amtlich festgesetzter Preise, Zuschläge und Spannen. Bei Änderung des Marktpreises, öffentlicher Abgaben und/oder sonstiger preisbildender Komponenten (z.B. Einstandspreise, Währungsparitäten, Lohnkosten, Frachtkosten) sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Erhöhungen solcher Sätze bzw. Faktoren bis zum Tage der Lieferung gehen zu Lasten des Käufers.
Gültig sind die auf der Kundenbestellung aufgezeichneten und von uns akzeptierten Preise. Bei Unterschieden zwischen den bei uns geführten Preisen und den auf der Bestellung aufgeführten Preisen behalten wir das Recht vor, die Bestellung abzulehnen.
Bei mündlichen Bestellungen sind die gespeicherten Preise in unserem EDV-System gültig.

4.1. Kreditlimit

Wir legen für alle unsere Kunden ein Kreditlimit fest. Dieses Limit wird vor der ersten Bestellung festgelegt und kann sich im Laufe des Geschäftskontaktes im Angesicht der Bonität unserer Kunden ändern. Wir können nur bis zu diesem Limit Produkte an unsere Kunden verkaufen und ausliefern.

5. Lieferung, Eigentumsvorbehalt:

Die Lieferung der Ware erfolgt - wenn nichts anderes vereinbart wurde - frachtfrei an die vom Käufer angegebene Lieferanschrift.
Die angelieferte Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers über.

6. Übernahme der Waren:

a) Mengenfeststellung: Werden Waren nicht in Normpackungen (Fertigpackungen i.S. § 19 Maß- und Eichgesetz) geliefert, hat die Feststellung der für die Verrechnung maßgebenden Mengen durch ein eichpflichtiges Messgerät zu erfolgen. Erfolgt die Feststellung der tatsächlich ausgelieferten Produktmenge bereits in einem Auslieferungslager, so ist diese Menge bei Auslieferung durch uns auch dann nicht neuerlich festzustellen, wenn dies anlässlich der Auslieferung vor Ort (z.B. Tankwagen) möglich wäre.
b) Transportrisiko: Auch bei frachtfreier Lieferung reist die Ware auf Gefahr des Käufers. Die Übernahme der Ware durch den Transportführer oder durch Organe der Eisenbahn beweist den einwandfreien Zustand der Gebinde und schließt Ansprüche gegen uns wegen unterwegs entstandener Gewichtsverluste oder Beschädigungen aus.
c) Übernahme- und Lieferfristen: Falls keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, hat die Übernahme der gekauften Ware prompt zu erfolgen, wenn nötig nach Absprache auch außerhalb der normalen Geschäftszeiten.
Wird die Ware innerhalb der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer nicht übernommen, sind wir berechtigt, ohne Einräumung einer Nachfrist über die Ware anders zu disponieren und/oder vom Vertrag zurückzutreten und die Transportkosten für die Ware einschließlich etwaiger Einlagerungen und Wagenstandsgelder und des Rücktransportes der Ware gehen unbeschadet unserer weitergehenden Ersatzansprüche zu Lasten des Käufers. Für die Einhaltung von Lieferfristen haften wir nur bei ausdrücklicher Übernahme einer Gewähr. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Ersatzlieferung.
d) Temperatur: Für bestimmte Eingangstemperaturen, insbesondere bei Bitumen- oder Heizöllieferungen im Kesselwagen oder im Straßentankwagen, haften wir nicht.
e) Lagertanks: Für den vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustand des Tanks bzw. sonstiger Abfülleinrichtungen und die Richtigkeit der Angaben über das Fassungsvermögen haftet der Käufer.

7. Rücktrittsrecht gemäß § 5e KSchG (gilt nur für Verbrauchergeschäfte):

Der Käufer kann von einem im Fernabsatz geschlossenem Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung bis zum Ablauf der unten genannten Fristen zurücktreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittsfrist beträgt 1 Werktag, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Sie beginnt bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Käufer, bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Der Käufer hat kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über
1. Dienstleistungen, mit deren Ausführung dem Käufer gegenüber vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen (§ 54 Abs. 2 erster Satz KSCHG) ab Vertragsabschluss begonnen wird,
2. Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von der Entwicklung der Sätze auf den Finanzmärkten, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, abhängt,
3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden, die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde,
4. Hauslieferungen oder Freizeit-Dienstleistungen (§ 5c Abs. 4 Z. 1 und 2 KSCHG).
Im Falle eines unberechtigten Rücktritts oder eines Rücktritts nach Ende der Rücktrittsfrist wird eine Stornogebühr in der Höhe von 10% des Warenwertes bzw. Dienstleistungswertes exklusive Umsatzsteuer dem Käufer in Rechnung gestellt.

Im Falle schwerer Vertragsverletzungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen steht dem vertragskonformen Vertragspartner das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu, falls der andere Vertragspartner, trotz schriftlicher Aufforderung und Gewährung einer 10-tägigen Frist diese nicht abstellt. Als solche Gründe sind u. a. die folgenden anzusehen:

- Nichtzahlung des Kaufpreises,
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
- Verletzung des guten Rufes oder des Geschäftsrespekts des Vertragpartners

Bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, exekutive Betreibung von Forderungen durch Dritte, zurückgewiesene Lastschrift- oder Bankeinzüge werden alle Forderungen des vertragskonformen Vertragspartners fristlos fällig. Vertragsrücktritt ist ohne Angabe von Gründen seitens der Parteien jederzeit möglich, sofern keine offenen Forderungen bestehen.

8. Gewährleistung und Haftung:

8.1. Es gilt die unverzügliche Mängelrügepflicht des Käufers gemäß § 377 HGB als vereinbart.

8.2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Ist der Käufer Unternehmer, hat er die Mangelhaftigkeit der Ware bei Übergabe sowie unser Verschulden bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu beweisen. Mängel müssen bei Übernahme der Ware unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen schriftlich beanstandet werden (Mängelrüge). In jedem Fall muss uns die Möglichkeit zur sofortigen Nachprüfung nach den Regeln der Technik, insbesondere nach den Normen für die Probenahme in der jeweils gültigen Fassung gegeben werden. Die Kosten einer erforderlichen besonderen Prüfung trägt der Vertragsteil, zu dessen Nachteil sie ausfällt. Bei begründeter und rechtzeitiger Beanstandung der Ware sind wir verpflichtet, die mangelhafte Ware oder Leistung durch fehlerfreie auszutauschen bzw. zu verbessern. Insoweit nicht zwingende Bestimmungen für Verbraucher (KSchG) entgegenstehen, gehen Arbeits- und Transportkosten im Rahmen der Gewährleistung zu Lasten des Käufers. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadenersatzansprüche für leicht fahrlässiges Verschulden oder Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Produktionsausfall sind ausgeschlossen. Im Übrigen leisten wir Gewähr im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

8.3. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann der Käufer - soweit die Ware verwendbar ist - einen Preisnachlass, nach Maßgabe der qualitätsbedingten Wertminderung und die Vergütung der Gebühr des Instituts verlangen. Sollte die Ware nicht verwendbar sein, ist der Käufer zu einer neuen Lieferung berechtigt. In diesem Fall muss der Käufer die nicht verwendbare Ware ohne Fehlmengen an unser Unternehmen zurückgeben.
Bei unwesentlichen und behebbaren Qualitätsmängeln oder wenn unser Unternehmen eine neue Lieferung anbietet, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag nicht zu.
Er ist auch nicht berechtigt, über die Ware vor Feststellung der Rechtmäßigkeit der von ihm erhobenen Mängelrüge und ohne Zustimmung seitens unseres Unternehmens zu verfügen.

Ein Verstoß dagegen durch den Käufer bewirkt einen Verlust der allfälligen Ansprüche auf Preisnachlass oder auf neue Lieferung aber auch auf jegliche Schadenersatzansprüche.

8.4. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge trägt der Käufer alle Kosten der erforderlichen Untersuchungen (Institutsgebühr, Probenahmen, etc.). Für Verunreinigungen der gelieferten Kraftstoffe, die durch beim Käufer liegende (nicht genügend) gereinigte Tanks entstehen, wird jede Verantwortung ausgeschlossen.

9. Zahlung:
Zahlungen sind in jener Währung zu leisten, in welcher die Rechnung ausgestellt ist. Die Zahlung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug zu erfolgen. Für alle uns durch Zahlungsverzug entstandenen Verluste haftet der Käufer in vollem Umfang. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in der Höhe von 10 % pro Monat sowie Mahn- und Inkassospesen laut §1333 Abs. 1 ABGB zu begehren. Unsere Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt. Wir haften nur dann, wenn die Quittung auf einer Originalquittung (Lieferschein) erfolgt ist. Bei Zahlungsverzug des Käufers, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder bei bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährden oder erschweren, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte ohne Setzung einer Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrage bezüglich einzelner oder aller noch nicht ausgelieferter Warenmengen aus abgeschlossenen Verträgen berechtigt. Bei Fakturenzahlung mittels Erlagscheines oder mittels Banküberweisung erbitten wir die Anführung der Rechnungsnummer und Kundennummer. Jede Lieferung gilt hinsichtlich der Bezahlung als ein Geschäft für sich. Die Richtigkeit unserer Kontoauszüge bzw. Belastungsnoten gilt als vom Käufer anerkannt, wenn er die Belege nicht innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellung (Belegdatum) schriftlich als unrichtig zurückweist. Wir sind berechtigt, einlangende Zahlungen, die nicht eindeutig gewidmet wurden, nach unserer Wahl auf offene Forderungen anzurechnen. Der Käufer kann Gegenforderungen nur dann gegen unsere Kaufpreisforderungen oder sonstigen Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenforderungen von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

10. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse:
10.1. Es gilt nicht als Vertragsbruch, wenn die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen der höheren Gewalt nicht leisten können. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und mit menschlichen Kräften unüberwindbare Ereignisse (z.B. Krieg, Streik, Blockade, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Überflutungen, Feuer, terroristischer Akt, usw.), die nicht von den Parteien abhängig sind und die ein direktes Hindernis für die vertragsgerechte Leistung bilden.

10.2. Im Falle höherer Gewalt enthebt sich die Lieferverpflichtung. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, von unserem Willen unabhängigen Störungen, Ereignissen (z.B. behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel von allen Arten, Ausfall von Lieferwegen, Bezugsquellen). In solchen Fällen sind wir berechtigt, Lieferungen neu aufzuteilen, zu kürzen, zu stoppen, oder von Lieferungen zurücktreten.

10.3. Die Parteien vereinbaren, dass sie die Fristen aus dem Vertrag mit den Zeitintervallen der höheren Gewalt automatisch verlängern.
Sollte die höhere Gewalt mehr als 30 Tage dauern, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag schriftlich ohne jegliche Ansprüche seitens der anderen Partei zurückzutreten. Vor einem derartigen Rücktritt sind die Parteien verpflichtet, zu versuchen über die mögliche Änderung des Vertrages eine Vereinbarung zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb von 10 Tagen nicht zustande, öffnet sich das obige Recht zum Rücktritt.

10.4. Über eine drohende höhere Gewalt, über deren Eintritt und deren zu erwartenden Dauer müssen sich die Parteien einander unverzüglich und schriftlich informieren. Im Falle von Ausbleiben oder Verspätung der Information über eine drohende höhere Gewalt und über deren Eintritt trägt die für die Information verantwortliche Partei die Verantwortung.
Die Parteien sind berechtigt, Informationen über die höheren Gewalt (Nachweise von unabhängigen Organisationen, Fachverbänden) voneinander zu verlangen.

11. Frachtbriefmäßige Deklaration, Versandvorschrift:
Verfügungen des Käufers müssen uns bis spätestens 3 Tage vor Auslieferung zukommen, andernfalls erfolgen die Deklaration sowie die Wahl der Beförderungsart und des Beförderungsweges durch uns. Für die billigste oder zweckmäßigste Art derselben haften wir nicht.

12. Werbematerial, Gebrauchsanleitungen:
Der Käufer ist verpflichtet, Gebrauchsanleitungen und Warnhinweise genauestens zu beachten. Er darf ohne unsere Zustimmung keinerlei Veränderungen an unseren Unterlagen oder unserem Werbematerial vornehmen.

13. Bewirtschaftungs- und Verwendungsbestimmungen:
Der Käufer ist für die Einhaltung etwaiger allgemeiner Bewirtschaftungsbestimmungen hinsichtlich ihm von uns gelieferter Ware haftbar, ebenso für die Beachtung ihm etwa besonders bekannt gegebener Bewirtschaftungs- oder Verwendungsbestimmungen oder behördlicher Auflagen, welcher Art immer; insbesondere solcher, von deren Beachtung ein bestimmter Steuersatz oder Preis abhängt. Für jeden uns aus einer Zuwiderhandlung entstehenden Schaden hat uns der Käufer schad- und klaglos zu halten.

14. Gültigkeit der Lieferbedingungen:
Diese Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen bis zu einer etwaigen Abänderung durch uns. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn der Käufer zu anderen Bedingungen bestellt, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht:
Erfüllungsort ist Graz.

Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird – unbeschadet der Anwendbarkeit des §14 KSchG - ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz als Gerichtsstand vereinbart.
Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden.

16. Unfall-Schutzvorrichtungen
Die von den jeweiligen Vertragsparteien eingesetzten Transportmittel sowie die sonstigen mit dem Befüllen und Entladen in Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen haben allen in Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungs- und Arbeitnehmervorschriften, etc.) zu entsprechen.

17. Nebenabreden/Änderungen von Daten der Vertragsparteien
Allfällige Änderungen der für den Geschäftsverkehr relevanten Daten wie Geschäftsadresse, Firmenname, etc. sind umgehend dem jeweils anderen Vertragspartner nachweislich, schriftlich bekannt zu geben.
Unterbleibt diese Mitteilung, haften die Kunden für die daraus resultierenden Nachteile, wie Anlieferung an die unrichtige (alte) Adresse, etc. Alle an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandten Erklärungen, Korrespondenz, etc. gelten als zugegangen.

18. Geheimhaltung/Datenverarbeitung
Die Vertragsparteien verpflichten sich die ihnen von der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln und diese dritten Personen nicht zugänglich zu machen. Ein Verstoß dagegen gilt als schwere Vertragsverletzung.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt sind, für Zwecke der Kundenbetreuung und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes oder ähnliche Kreditversicherungen übermittelt und überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat – mangels abweichender schriftlichen Erklärung durch uns - keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

19. Schriftverkehr
Alle diesem Vertrag widersprechenden oder ihn abändernden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

20. Referenz
Unsere Kunden dürfen diese AVLB oder die Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen als Referenz nur dann verwenden, wenn wir unsere Zustimmung dazu vorher und ausschließlich schriftlich erteilt haben. Wir haben das Recht, diese Zustimmung zeitlich unbegrenzt, ohne Angaben von Gründen schriftlich zurückzurufen.

21. Übertragbarkeit
Wir sind berechtigt, – unbeschadet der Anwendbarkeit des §6 Abs. 2 KSchG - den Vertrag, bestimmte Vertragsteile, allfällige Rechte, Verpflichtungen, Außenstände aus diesem Vertrag mit vorherigen schriftlichen Bekanntmachung an den Kunden an Dritte zu übertragen. Mit dieser Übertragung ist der Kunde unwiderruflich einverstanden. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag, bestimmte Vertragsteile, allfällige Rechte, Verpflichtungen, Außenstände aus diesem Vertrag - mit vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns - an Dritte zu übertragen.

22. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz/teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Ungültigkeit des weiteren Vertragsinhaltes nicht. Lediglich bei wirtschaftlicher Sinnlosigkeit des verbleibenden Teils gilt der Vertrag als ex tunc (rückwirkend) aufgehoben.

Rumpold

A-8793 Trofaiach, Roseggergasse 4

Rumpold ist eine Marke der Roth Heizöle Gesellschaft m.b.H.
Sitz der Gesellschaft: Graz I Landesgericht für ZRS Graz, 225533t
UID-Nr.: ATU54751503 I DVR: 0972916

Bankverbindung:
UniCredit Bank Austria AG
Kto-Nr. 76015710800 BLZ: 12000
IBAN: AT60 12000 76015710800, BIC: BKAUATWW